[s.n.]

Autor(en): **Alfieri**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Freidenker [1927-1952]**

Band (Jahr): **18 (1935)**

Heft 8

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-408575

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

BERN 15. April 1935. DER Nr. 8 - 18. Jahrgang.

FREIDENKER

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Erscheint regelmässig am 1. und 15. jeden Monats

Sekretariat der F. V. S.
Bern, Gutenbergstr. 13
Telephonanruf 28.663
Telegrammadresse:
Freidenker Bern

Sklaven sind wir, aber Sklaven, die immerfort murren.
Alfieri.

Abonnementspreis jährl. Fr. 6.—
(Mitglieder Fr. 5.—)
Sämtliche Mutationen bezügl. des Abonnements, Bestellungen etc. sind zu richten Transitfach 541, Bern

Die Kirche segnet den Eidbruch.

Das Vorspiel zur geistigen Verknechtung Oesterreichs.

Von Dr. *Leo-Heinrich Skrbensky*, Aussig.

Diese Untersuchung gliedert sich in vier Abschnitte [1]).

Abschnitt I zeigt, dass der Bundespräsident und die Mitglieder der Bundesregierung durch eine Reihe von Verfassungsbrüchen, begangen zwischen dem 15. März 1933 und dem 1. Mai 1934, eidbrüchig geworden sind in bezug auf ihren Verfassungseid, und dass die (christlichsozialen) Mitglieder des Nationalrats und des Bundesrats, indem sie an einigen dieser Verfassungsbrüche mitgewirkt haben, ebenfalls eidbrüchig geworden sind in bezug auf ihren Verfassungseid.

Abschnitt II zeigt, dass der katholischen Kirche in Oesterreich durch das am 1. Mai 1934 in Verletzung der Verfassung ratifizierte Konkordat eine Machtstellung eingeräumt wurde, welche ihr bis dahin in diesem Ausmasse dort nicht zustand.

Abschnitt III zeigt, dass die katholische Kirche im Hinblick auf dieses Konkordat die erwähnten Verfassungsbrüche gebilligt und gesegnet hat.

Abschnitt IV zeigt, dass die katholische Kirche sich mit diesem Verhalten getreu ihrer geschichtlichen Ueberlieferung zu dem Grundsatze bekannt hat, ein Eidbruch sei erlaubt, wenn er zum Wohle der Kirche begangen wird.

I.

1. In der Sitzung des Nationalrats am 4. März 1933 hatten infolge von Differenzen über ein Abstimmungsergebnis die drei Nationalratspräsidenten ihre Demission erklärt. Die Regierung Dollfuss, der daran lag, eine Volksbefragung zu vermeiden, stellte sich nun auf den Standpunkt, der Nationalrat habe sich selbst ausgeschaltet und es sei hierdurch ein Staatsnotstand geschaffen, der sie berechtige, mittels Notverordnungen zu regieren. Tatsächlich aber war nach der Geschäftsordnung für den Nationalrat eine freiwillige Abdankung des Präsidenten nicht möglich. Eine daher für den 15. März einberufene Sitzung wurde jedoch mit Polizeigewalt verhindert [2]). Später (April 1934) hat die Regierung, als sie den Torso des Nationalrats zur Legalisierung der Verfassungswidrigkeiten eines Jahres glaubte benutzen zu können, ihre Auffassung von der «Selbstausschaltung» des Nationalrats in der Praxis selbst als irrig zugegeben, indem sie seine Geschäftsordnung, die Verfassungsgesetz ist, durch Verordnung dahin ergänzte, der Präsident könne sein Amt zurücklegen.

2. War aber fürs erste der Nationalrat unschädlich gemacht, so galt es nun, auch den zweiten und stärksten Garanten öffentlicher Gerechtigkeit zu beseitigen: den Verfassungsgerichtshof. Dieses Ziel erreichte die Regierung dadurch, dass sie durch Verordnung das Statut dieses Gerichtshofes änderte und sodann die ihr parteimässig verpflichteten Richter veranlasste, ihr Amt zurückzulegen. So vereitelte die Regierung die Beschlussfähigkeit dieses obersten Gerichts in dem Augenblick — 23. Mai —, als dieses über die Gültigkeit der bis dahin von der Regierung erlassenen Notverordnungen zu entscheiden hatte. Dieser Eingriff steht nicht bloss, wie Prof. v. Frisch feststellt, «mit dem Wesen des Rechtsstaates überhaupt in unlösbarem Widerspruch», er zeigt auch mit aller Deutlichkeit, wie sehr die Regierung die Entscheidung dieser höchsten Ueberwachungsinstanz zu fürchten hatte.

Indem die Regierung Dollfuss durch ein heimtückisches Manöver das Verfassungsgericht ausschaltete, hat sie eindeutig zugestanden, dass sie verfassungswidrig regiert hat und dass ihre Beteuerungen von der Verfassungsmässigkeit ihrer Massnahmen scheinheilig, weil *bewusst* unwahr sind.

3. Einen weiteren Eingriff in die Integrität der Rechtsprechung bedeutete die Einführung eines umfangreichen Verwaltungsstrafverfahrens. Art. 91 Abs. 2 BVG. lautet: *«Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, die das Gericht zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworene über die Schuld des Angeklagten.»* Gegen diese Verfassungsbestim-

[1]) Literatur zu I: Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, in: Bundesgesetzblatt f. d. Rep. Oesterreich, Jahrgang 1930, 1. Stück, 2. I. 1930. (Im Text abgekürzt: BVG.) — E. Schönbauer: Die Ausschaltung des Nationalrates. In: Verwaltungsarchiv, Band 38, 1933. — H. v. Frisch: Die Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofes. Ebda. — M. Layer: Der Ermächtigungsbereich des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes. Ebda. — N. Gürke: Die österreichische «Verfassung 1934». In: Archiv des öff. Rechts, Neue Folge, Band 25, 1934.

Zu II und III: Die neue österreichische Verfassung, eingeleitet und erläutert von O. Ender. Wien 1934. — Die Oesterreichische Verfassung und das Konkordat vom 1. Mai 1934, hrsg. von H. Baltz-Baltzberg. Graz 1934. — Die katholische Kirche und der Neubau des österreichischen Staates 1933/34. Dokumente und Materialien, hrsg. von E. F. J. Müller. (= Quellensammlung zum Gegenwartsverhältnis von Kirche und Staat, Heft 2.) Freiburg, Schweiz. 1934.

Zu IV: C. Mirbt: Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus. 4. Auflage. Tübingen 1924.

[2]) Dieser Polizeieinsatz war, wie Gürke a. a. O. S. 183 bemerkt, ein strafbarer Tatbestand nach § 76 Strafgesetzbuch.